



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

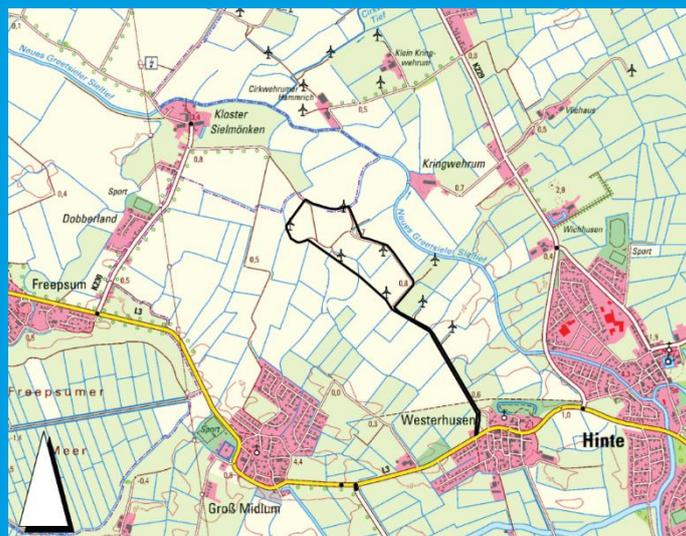
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

AUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN 0309 „WIND- PARK HINTE/GROß MIDLUM“ Umweltbericht (Entwurf)

Gemeinde Hinte



PROJ.NR. 12452 | 29.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung	4
2.	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	4
2.1.	Fachgesetze.....	4
2.2.	Planerische Vorgaben	5
2.3.	Verbindliche Bauleitplanung	5
2.4.	Berücksichtigung der Umweltschutzziele.....	5
3.	Beschreibung des Planungsraumes.....	6
3.1.	Naturräumliche Lage und Nutzungen	6
3.2.	Schutzgebiete, geschützte Objekte	6
4.	Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	7
4.1.	Klima, Luft.....	7
4.2.	Boden	7
4.3.	Grund- und Oberflächengewässer	8
4.4.	Pflanzen- und Tierwelt	9
4.5.	Landschaftsbild	10
4.6.	Mensch.....	12
4.7.	Kulturelles Erbe und Sachgüter	13
5.	Wechselwirkungen.....	13
6.	Kumulative Auswirkungen mit anderen Maßnahmen	14
7.	Gefährdung der Planung durch Katastrophen und Unfällen, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	14
8.	Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren	14
9.	Anderweitige Planungsalternativen	14
10.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen im Plangebiet	14
11.	Ausgleichsmaßnahmen.....	15
12.	Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG	16
12.1.	Rechtliche Grundlagen	16
12.2.	Bewertung der Planung	17

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 0309 „Windpark Hinte/Groß Midlum“

Umweltbericht (Entwurf)

13. Prüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung)	18
13.1. Rechtliche Grundlagen	18
13.2. Prüfungsrelevante Schutzgebiete.....	18
13.3. Beurteilung.....	18
14. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	19
15. Quellenangaben.....	20

1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung

Die Gemeinde Hinte möchte im Zuge einer geplanten Modernisierung (Repowering) der Windenergieanlagen (WEA) die rechtlichen Grundlagen für eine Genehmigung herstellen. Dafür soll der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 0309 „Windpark Hinte/ Groß-Midlum“ aufgehoben werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 20,6 ha.

Insgesamt legt der Bebauungsplan die Standorte für 4 WEA fest. In der Umgebung liegen noch 4 weitere WEA, welche auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes (FNP) genehmigt und realisiert wurden. Die Anlagen, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt wurden sind nicht planungsrelevant für die Aufhebung des Bebauungsplanes und werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Für eine einfache und zukünftig schnellere Erneuerung der Anlagen im Plangebiet wird der bestehende Bebauungsplan aufgehoben und kein neuer aufgestellt. Die Aufhebung ermöglicht es auf Basis des Flächennutzungsplans die Errichtung der Windenergieanlagen durch eine Genehmigung nach BImSchG. Das sichert auch in der Zukunft ein Repowering schneller durchzuführen.

Die Aufhebung des B-Planes erfolgt in einem vollständigen Planverfahren und erfordert die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichtes mit Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft gem. § 2a BauGB.

Dieses Verfahren bezieht sich nicht auf zukünftige Planungen, welche in einem jeweils separaten Genehmigungsverfahren durchgeführt wird und die Umweltauswirkungen der neuen WEA abhandelt.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1. Fachgesetze

Für das anstehende Bauvorhaben sind mehrere Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu beachten.

So ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Ebenso wie die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Eingriffsregelung, Flächen- und Artenschutz, sowie die entsprechenden Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG).

Durch die Gewässer im Plangebiet müssen bei Maßnahmen in dessen Nähe die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) berücksichtigt werden.

Schutzgebiete oder -objekte sind nach dem Denkmalschutzrecht innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

2.2. Planerische Vorgaben

Das **Landes-Raumordnungsprogramm** (LROP) des Landes Niedersachsen enthält für das Plangebiet keine Darstellungen.

In der Nähe befindet sich ein Natura 2000 Gebiet im Südwesten. Durch das Natura 2000 Gebiet und die Ortschaft Hinte verläuft ein linienförmiger Biotopverbund. Auf der östlichen Seite des Plangebietes verläuft sowohl eine Haupteisenbahnstrecke als auch eine Hauptverkehrsstraße und Autobahn in Richtung Emden.

Das Regionale **Raumordnungsprogramm** (RROP) vom Landkreis Aurich stellt den Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung dar. Zusätzlich ist es teilweise und in der gesamten weiteren Umgebung ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotentials dargestellt.

Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) liegt lediglich als Entwurf aus dem Jahr 1996 vor. Hier werden für den Geltungsbereich keine genauen Aussagen getroffen.

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde ist das Plangebiet als Sonderbaufläche für die Windenergie und Landwirtschaft dargestellt. Durch das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke, die inzwischen außer Betrieb ist.

2.3. Verbindliche Bauleitplanung

In dem rechtskräftigen Bebauungsplan werden 4 Windenergieanlagen festgesetzt, welche eine maximale Gesamthöhe von 99,0 bis 99,9 m über dem bestehenden Gelände und einem Rotordurchmesser von 66 – 70 m besitzen dürfen. Die Standorte der benötigten Anlagen, öffentliche und private Verkehrsflächen, sowie genaue Größenbegrenzungen der Bauanlagen werden ebenfalls festgesetzt.

Der Bebauungsplan umfasst demnach eine genaue Beschreibung des Vorhabens und der zulässigen Anlagen. Durch den Wegfall des Bebauungsplanes fallen die Festsetzungen weg. Das führt dazu, dass der gesamte Geltungsbereich für unbestimmte Anlagentypen genutzt werden kann, was eine gewisse Planungsfreiheit ermöglicht. Auch die bereits geleisteten Kompensationen fallen unter Umständen weg, wenn sie nicht anderweitig gesichert werden.

2.4. Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Naturschutzgebiete oder andere schützenswerte Bereiche vor. Das Gebiet ist bereits durch WEA vorbelastet.

Durch die Gräben, die sich innerhalb der Planfläche befinden, muss besonders auf die wasserrechtlichen Belange geachtet werden, damit die Gewässer in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt werden. Die Berücksichtigung der Umweltschutzziele der Gewässer kann unter der Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben größtenteils als gesichert angesehen werden. Es ist nicht von einer Beeinträchtigung der Umweltschutzziele bei Aufhebung des Bebauungsplanes auszugehen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Planfläche als Sonderbaufläche für Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft dar. Bei einer Aufhebung des Bebauungsplanes wird

die Nutzung und die Größe der Fläche nicht geändert und es entstehen keine neuen Beeinträchtigungen.

3. Beschreibung des Planungsraumes

3.1. Naturräumliche Lage und Nutzungen

Der Geltungsbereich liegt nördlich zwischen den Ortschaften Hinte und Groß Midlum in einer nördlich verlaufenden länglichen Ausdehnung innerhalb der Gemeinde Hinte im Landkreis Aurich. Der Windpark wird von weiteren WEA in Richtung Norden erweitert. Der Planungsbereich liegt in einem ländlichen Bereich ohne eine vorhandene Bebauung oder Versiegelung, abgesehen von den WEA. Die Nutzung ist von intensiver Landwirtschaft geprägt und es sind wenige Gehölzstrukturen vorhanden, die sich größtenteils auf Gehöftnähe, Straßenränder oder Siedlungen beschränken.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Watten und Marschen, genauer in der Landschaftseinheit der Krummhörner Marsch. Diese Marsch ist von verschiedenen Ökosystemen geprägt. Es kommen Feuchtgrünland, Stillgewässer/Kolk, Parks mit Mischwaldcharakter, Obstwiesen und Schilfröhricht vor. Insgesamt herrscht in der Region ein von anthropogenen Einflüssen geprägtes Landschaftsbild vor, da die Grünland- und Ackerbewirtschaftung stark ausgeprägt ist. Durch die wenigen Gehölzstrukturen entsteht der Eindruck einer weiträumigen Marschenlandschaft, welche durch verschiedenen Marschentypen gekennzeichnet ist. Die Übergänge von den Seemarschen zu den Brackmarschen fallen als Grünland-Standorte auf.¹

Insgesamt ist die Landschaft aber auch durch Störungen, wie nichteingegrünte Neubauesiedlungen und Windenergieanlagen und die zugehörigen technischen Anlagen wie Hochspannungsleitungen geprägt. Durch die intensive Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft oder der Energieerzeugung wird der naturnahe Charakter der Landschaft unterbrochen und negativ beeinträchtigt.

3.2. Schutzgebiete, geschützte Objekte

Innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend liegen keine Schutzgebiete oder geschützte Objekte vor.

In der näheren Umgebung liegen folgende Schutzgebiete, welche zum Natura 2000 Schutzgebietsnetz gehören:

- Vogelschutzgebiet V04 „Krummhörn“ ca. 900 m südwestlich;
- Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ einschl. FFH-Gebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ ca. 3,5 km östlich.

Die Vogelschutzgebiete sind über die entsprechenden Landschaftsschutzgebiete im nationalem Recht geschützt.

¹ Amt für Planung und Naturschutz (1996): Landschaftsrahmenplan Entwurf, Landkreis Aurich, S. 80f

4. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

4.1. Klima, Luft

Das Plangebiet liegt in der Klimazone des Küstenbereichs, geprägt durch hohe Windgeschwindigkeiten, fehlende Temperaturextreme, hohe Niederschlagsrate und hohe relative Luftfeuchtigkeit. Der Jahrestemperaturdurchschnitt beträgt im Planungsraum 9,8 °C, dabei liegen die Werte für Sommermonate bei durchschnittlich 14,6 °C und im Winter bei 4,9 °C. Der Jahresniederschlag von 814 mm ist ebenfalls relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt.²

Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen. Die überwiegend hohe Windgeschwindigkeit und die geringe Anzahl windstillere Tage sorgen für eine gute Durchlüftung und verhindern lokale Aufheizungen und Schadstoffanreicherungen. Daher ist von einer geringen Luftverschmutzung mit geringen Vorbelastungen auszugehen, wobei gewisse Immissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen zu erwarten sind.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden sich erstmal keine Veränderungen an dem derzeitigen Zustand des Plangebietes ergeben.

Bei einer zukünftigen Repoweringmaßnahme können die WEA auch ohne Bebauungsplan erneuert werden. Dadurch entstehen jedoch keine zusätzlichen Immissionen für das Klima- und die Luftqualität, da WEA keine schädlichen Abgase ausstoßen.

Im Bereich der Rotorblätter hinter den WEAs ist eine Verringerung der Luftgeschwindigkeiten nicht auszuschließen. Das ist insbesondere gegeben, da die moderne WEA und ihre Rotorblätter größer als die im Bestand sein werden. Diese Veränderungen beeinträchtigen weder das lokale Klima noch die Luftqualität. Auch das Mikroklima wird nicht dauerhaft verändert oder beeinträchtigt.

Bei den Baumaßnahmen könnte es kurzfristig zu erhöhten Immissionswerten kommen, welche jedoch zeitlich begrenzt und nicht in einem signifikanten Bereich liegen. Diese stellen keine langfristigen Beeinträchtigungen weder für das lokale Klima noch für die Luftqualität dar.

4.2. Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb der Küstenmarschen, in der Bodenlandschaft der alten Marsch. Der Bodentyp im gesamten Gebiet besteht aus tiefer Kleimarsch. Der Boden besitzt eine hohe Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Bodenwasserhaushalt. Insgesamt hat der Standort äußerst hohes Potential für ein grundwasserabhängiges Landökosystem, auch da die generelle Bodenfeuchte bei 97% nFK liegt. Die

² NIBIS® Kartenserver (2023): Klima und Klimawandel. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

Umweltbericht (Entwurf)

Verdichtungsempfindlichkeit wird als sehr hoch angegeben, wobei die Bodenfunktionen durch eine Bodenverdichtung gefährdet sind.³

Die Ertragsfähigkeit ist als sehr hoch angegeben, wobei der Boden zu den Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6) gezählt wird.⁴

Die einzigen derzeitigen Versiegelungen sind die bestehenden WEA mit Kranaufstellflächen und die zugehörigen Zuwegungen.

Es liegen keine Altlasten innerhalb vom Plangebiet vor. Östlich liegt eine Altablagerung in Wichhusen/Alter Heerweg vor.⁶

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine weiteren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

Bei einer zukünftigen Erneuerung der WEA kann unter Umständen eine höhere Versiegelung entstehen, da die moderne WEA i. d. R. einen größeren Flächenbedarf haben. Diese mögliche Beeinträchtigung ist zukünftig in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren zu bewerten. Ebenfalls erfolgt im Verfahren eine genaue Bilanzierung der versiegelten Flächen und des Kompensationsbedarfs.

Zu beachten ist die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden, was bei neuen Bauvorhaben besondere Schutzmaßnahmen bedingen kann. Auch hier ist eine besondere Vorsicht geboten, da die Baumaßnahmen ohne Schutzvorkehrungen den Boden langfristig beschädigen könnten. Die eventuell benötigten Maßnahmen werden im Genehmigungsverfahren standortspezifisch festgelegt.

4.3. Grund- und Oberflächengewässer

Innerhalb der Planfläche verläuft das „Neue Greetsieler Sieltief“ und mehrere kleinere Entwässerungsgräben, die teilweise zum Sieltief hingeleitet werden. Auch das „Stertsiebenschloot“ und das „Westerhusener Tief“ verlaufen durch bzw. direkt in der Nähe des Plangebietes. Diese drei sind Gewässer 2. Ordnung und Verordnungsgewässer jedoch keine prioritären Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie. Die Entwässerungsgräben gehören zu den Gewässern 3. Ordnung.

Das Grundwasser hat ein hohes Schutzpotential und es herrschen sehr gute Entnahmebedingungen vor, aber da der Grundwasserleiter vollständig oder fast vollständig versalzen ist, ist eine Trinkwassergewinnung in der Regel nicht möglich. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist stark variabel. Die Grundwasseroberfläche liegt in einer Höhe von >-2,5 m bis 0 m NHN.⁷

³ NIBIS® Kartenserver (2024): Bodenkunde. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁴ NIBIS® Kartenserver (2024): Bodenkunde. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁶ NIBIS® Kartenserver (2024): Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁷ NIBIS® Kartenserver (2024): Hydrogeologie. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 0309 „Windpark Hinte/Groß Midlum“

Umweltbericht (Entwurf)

Es liegt kein Trinkwasserschutzgebiet innerhalb der Planfläche vor.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut, da sich durch die Planung keine signifikanten Änderungen in Bezug auf die derzeitige Situation ergeben.

Bei Repowering-Maßnahmen sind die wasserrechtlichen Grundlagen zu beachten. Bei einer Änderung der Standorte der WEA können eventuelle Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden und sind im Rahmen der Genehmigung genauer zu betrachten.

Bei den Baumaßnahmen und den Rückbau der Bestandsanlagen ist auf eine sachgemäße Entsorgung bzw. Handhabung von Substanzen oder Bestandteilen zu achten, die möglicherweise die Gewässerqualität einschränken könnten. Eventuell werden Schutzmaßnahmen im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgelegt, wenn sie für bestimmte Baumaßnahmen benötigt werden.

4.4. Pflanzen- und Tierwelt

Insgesamt liegt im Plangebiet zum Großteil intensiv genutzte Ackerfläche vor. Die einzelnen Parzellen werden als Wiesen und Weiden genutzt; diese machen jedoch nur einen geringen Teil der Fläche aus. Es befinden sich nur vereinzelt Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes, die sich überwiegend auf die Randbereiche der Wege begrenzen. In diesen Randbereichen herrscht eine höhere Artenvielfalt als in den Ackerflächen vor, da diese keine intensive Bewirtschaftung erfahren. Insgesamt betrachtet, ist die biologische Vielfalt im Plangebiet durch die vorherrschende intensive Nutzung mit Monokulturen stark eingeschränkt.

Es kann zusammenhängend mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von einer mäßigen Vielfalt der Tierwelt ausgegangen werden. Durch die offenen Vegetationsstrukturen und der Nähe zu den Vogelschutzgebieten kann ein Vorkommen Wiesenvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Das gilt besonders für freilandbrütende Arten, wie beispielsweise dem Kiebitz, Feldlerche.

Zu dem Erschließungsplan Nr. 1 „Windpark Hinte“ wurde eine naturschutzfachliche Eingriffsregelung erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden Vogelkartierungen durchgeführt. In dem Gebiet kamen im Jahr 1999 unter anderem Kiebitz, Rohrammer und das Blaukehlchen vor. Für die Gastvögel Lach- und Sturmmöwen wurde eine regionale bzw. landesweite Bedeutung erfasst. Weitere Kartierungen erfolgten im Jahr 2019⁸, im Zuge der 26. FNP-Änderung. Hier wurde eine lokale Bedeutung erfasst, welche durch die vorkommenden Arten Kiebitz, Mäusebussard, Rohrweihe und Turmfalke begründet wurde.

Durch die Vorbelastungen hat das Gebiet für Gastvögel derzeit eine untergeordnete Bedeutung und erreichte jeweils einmalig eine regionale Bedeutung für die

⁸ Schreiber Umweltplanung (2020): Die Brut- und Gastvögel im Bereich der Windenergie-Potenzialflächen in der Gemeinde Hinte (Landkreis Aurich). Erfassungen in der Brutsaison 2018/19; Bramsche, 28.02.2020

Sturmmöwe und die Schnatterente. Eine lokale Bedeutung erreichten die Bestände des Goldregenpfeifers und der Heringsmöwe.

Für die Tiergruppe Fledermäuse liegen ebenfalls Erfassungen aus 2019⁹ vor, die im Rahmen der Potenzialstudie und nachfolgender FNP-Änderung für Windenergie durchgeführt waren. Im Bereich der Planung konnte in den Monaten August und September zur Zeit der Spätsommerwanderung eine erhöhte Aktivität des Großen Abendseglers sowie der Rauhaufledermaus festgestellt werden, welche auf einen Durchzug dieser beiden Arten hinweist. Weitere Funktionsräume mit einer besonderen Bedeutung für die Lokalpopulation wurden nicht gekennzeichnet.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen primär keine negativen Veränderungen für die Pflanzen- und Tierwelt.

Durch den Wegfall der getroffenen Festsetzungen sind Repoweringmaßnahmen und folglich der Bau von höheren Anlagen möglich. Diese könnten Auswirkungen besonders auf die Brutvogelarten des Offenlandes nach sich ziehen, da sich der Wirkradius der höheren WEA vergrößert und u. U. die Störwirkung verstärkt wird.

Bei den Gastvogel werden keine signifikanten Auswirkungen erwartet, da die Windparkfläche bereits vorbelastet ist und von den großen Trupps nicht aufgesucht wird.

Bei größeren Anlagen könnte es unter Umständen zu einem erhöhten Tötungsrisiko der Möwenkolonien kommen, da sie als WEA sensibel gelten. Diese möglichen Beeinträchtigungen sind in den individuellen Genehmigungsverfahren zu bewerten und dann gegebenenfalls zu kompensieren.

Im Betrieb können die höhere WEA mit einer großen Rotorfläche zum Konflikt mit verschiedenen Vogelarten führen, die aufgrund ihres Flugverhaltens den Luftraum in der Rotorhöhe nutzen. Von im Plangebiet vorkommenden bzw. zu erwartenden Arten wären das Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke und Uferschnepfe.

Für die Fledermäuse ist beim Repowering ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorrangig für die ziehende Arten (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus) im Herbst anzunehmen.

Als Schutzmaßnahmen können Monitoring, automatisierte Abschaltzeiten oder ein Kamerasystem innerhalb der WEA dazu beitragen das Schlagrisiko von Vögeln und Fledermäusen zu reduzieren. Die tatsächlich benötigten Maßnahmen werden im späteren Genehmigungsverfahren festgesetzt.

4.5. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist von dem Wechsel zwischen Grünland und Ackerflächen dominiert. Wenige gliedernde Gehölze sowie einige kleine landwirtschaftliche Wege mit randlich anschließenden Gräben prägen den Raum. Dieser

⁹ ECHOLOT (2020): Fledermauskundliche Untersuchungen und die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens im Rahmen einer Flächenbewertung für das FNP-Änderungsverfahren (Windkraft) in der Gemeinde Hinte.- Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Hinte, Münster

Wechsel zwischen Nutzflächen und Gräben, sowie der offene, weit einsehbare Charakter der regionstypischen Landschaft machen die landschaftliche Eigenart der Marschbereiche aus.

Die Weiträumigkeit wird im Wesentlichen durch die ca. 500 m entfernten Siedlungsbereiche der Ortschaften Hinte, Westerhusen und das ca. 850 m entfernte Groß Midlum begrenzt. Diese Ortsränder wirken raumbegrenzend.

Vorbelastungen in Form von Bestandsanlagen sind im Plangebiet und der Umgebung vorhanden. Sie beeinträchtigen bereits das Landschaftsbild in ihrem offenen Landschaftscharakter.

Das Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastungen und wenigen naturnahen Elementen mit einer mittleren Bewertung einzustufen.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes findet keine direkte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt. Bei Repoweringmaßnahmen werden wahrscheinlich höhere WEA errichtet und das Landschaftsbild wird weiträumiger als bisher beeinträchtigt. Das entspricht einer Vergrößerung des Dominanzbereichs des gesamten Windparks. Die Schweregrade dieses Dominanzbereichs wird i. d. R. in verschiedene Zonen unterteilt;¹⁰

- In der **Nahzone** (bis ca. 200 m) sind die Windenergieanlagen ästhetisch übermächtig; es entsteht ein Verlust der Maßstäblichkeit. Die Beeinträchtigung ist sehr hoch. Diese Zone erfasst das Sondergebiet sowie die direkt angrenzenden Bereiche.
- In der **Mittelzone** richtet sich die Beeinträchtigungsschwere danach, ob abschirmende Elemente vorhanden sind; die Beeinträchtigung ist als erheblich einzustufen. Die Größe dieser Zone richtet sich wesentlich nach der Höhe der Anlagen. Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind mindestens in einer Entfernung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe anzusetzen; bei einer Gesamthöhe von z. B. 150 m entspricht dies einer Entfernung von 2.250 m.
- In der **Fernzone** fügen sich die Anlagen besser in die Gesamtumgebung ein; sie sind nicht mehr so dominant, eine Beeinträchtigung ist aber noch vorhanden, da der Gesamtcharakter der Landschaft beeinträchtigt wird. Diese Zone, die als optische Wirkzone bezeichnet wird, ist mit der 50- bis 100-fachen Anlagenhöhe anzusetzen. Bei einer Gesamthöhe von 150 m bedeutet dies eine Wirkzone von 7,5 bis 15 km als Radius. Im Bereich der Fernzone sollen die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen liegen; zur Eingriffsberechnung wird aber nur die Mittelzone herangezogen.

Derzeit dürfen die Anlagen eine maximale Gesamthöhe von 99,0 – 99,9 m über dem bestehenden Gelände und einen Rotordurchmesser von 66 – 70 m besitzen. Das

¹⁰ Breuer, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, in Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8)

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 0309 „Windpark Hinte/Groß Midlum“

Umweltbericht (Entwurf)

entspricht einem Umkreis von ca. 1.500 m (15-fachen der Anlagenhöhe der mittleren Wirkzone), der beeinträchtigt wird.

Durch eine zukünftige Erhöhung der Bestandsanlagen, welche durch den Wegfall des Bebauungsplanes möglich werden, vergrößert sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Da die gängigen höhen moderner Anlagen um die 200 m betragen ist von einer ungefähren Beeinträchtigung von ca. 3.000 m auszugehen. Das entspricht einer Erhöhung des beeinträchtigten Umkreises von ungefähr 1.500 m.

Bei der zusätzlichen Landschaftsbildbelastung, welche bisher nicht durch Windenergieanlagen vorbelastet wurde, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Die genaue Bewertung des Landschaftsbildes, Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzgeldzahlung für das Schutzgut „Landschaft“ erfolgt beim Repowering im Rahmen der Einzelgenehmigung.

4.6. Mensch

In der Umgebung des Windparks befinden sich einige Wohngebäude und Ortschaften. Bei den nächst liegenden Wohnnutzungen handelt es sich zumeist um die Wohnhäuser im Außenbereich, die teils den landwirtschaftlichen Betrieben angehören sowie um Splittersiedlungen bzw. kleinere Ortslagen, die aus mehrere nah bei einander liegenden Einzelhäusern (ggf. mit zugehörigen Betriebsgebäuden und Nebenanlagen) bestehen und ebenfalls dem unbeplanten Außenbereich zuzuordnen sind. Die Entfernung dieser Wohnnutzungen zu der jeweils nächsten WEA beträgt ca. 500 m.

Die nächst liegen Siedlungsbereiche mit ausgewiesenen Wohngebieten sind Cirkwehrum ca. 1.150 m im Norden, Hinte ca. 800 m im Südosten, Westerhusen und Groß Midlum ca. 900 m und 800 m im Süden und Freepsum ca. 850 im Westen.

Bei der Aufstellung des vB-Planes 0309 wurde eine Schallimmissionsprognose¹¹ für die relevanten Immissionspunkten um die geplanten WEA erstellt. Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass an zwei Immissionspunkten die Richtwerte der TA Lärm deutlich überschritten werden (um 6,9 und 8,4 dB(A) nachts). Diese Überschreitung wurde jedoch von der bereits bestehenden WEA erzeugt. Die Zusatzbelastung durch die geplanten WEA führte zu einer Anhebung der Gesamtpegels um 0,0 und 0,2 dB und somit unter der Relevanzgrenze gem. TA Lärm.

Das Gutachten zur Bewertung der Rotorschattenwurfdauer¹² kam in der Gesamtbewertung zum Ergebnis, dass die Belastung durch Schattenwurf an zwei Immissionspunkten den Wert von 30 Std./Jahr in der worst-case-Betrachtung überschreiten. Wobei an einem Immissionspunkt die Belastung ausschließlich durch eine bestehende WEA bewirkt wird und durch die neue WEA nicht erhöht wird.

¹¹ Plenum energy gmbh (1999): „Nachtrag zu Schallimmissionsprognose HIN15061N und Schattenwurfanalyse HIN18061S für den WINDPARK HINTE“, Dipl. Ing. Jörg Beland, Husum

¹² ebenda

Umweltbericht (Entwurf)

In der real-case-Betrachtung kommt der Gutachter zu wesentlich geringeren Belastungen, die im Zuge der Abwägung als zumutbar bewertet wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im bestehenden Windpark keine erheblichen Beeinträchtigungen der immissionsschutzrechtlichen Belange vorliegt.

Für die Erholung spielt das Plangebiet eine untergeordnete Rolle. Der Bereich ist für den Radverkehr kaum erschlossen. Zusammen mit der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung besitzt das eine geringere Eignung als Erholungsort.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans entstehen keine direkten Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, Wohn- und Lebensqualität.

Bei Repoweringmaßnahmen könnten die neuen Anlagen potentiell zu Überschreitung der Parameter Schall und Schattenwurf führen. Im Genehmigungsverfahren der neuer WEA erfolgt eine Berechnung und Bewertung der Zusatz- und Gesamtbelastungen der neuen WEA und die Festlegung der ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen (bspw. Abschaltmodule, schallreduzierte Betriebsmodus) zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten für Schallimmissionen differenziert nach Schutzansprüchen gem. TA Lärm sowie für maximal zulässige Schattenwurfdauer gem. LAI 2020 von 30 Std./Jahr oder 30 Min./Tag.

Eine Prüfung, ob durch die höheren Anlagen eine bedrängende Wirkung bei den Wohnnutzungen in der Umgebung vorliegen kann, erfolgt ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

4.7. Kulturelles Erbe und Sachgüter

Es befinden sich nach dem heutigen Kenntnisstand keine Sachgüter und keine kulturell bedeutsamen Objekte innerhalb der Planfläche. In der nahen Umgebung liegen einige Wohnhäuser, die zu dem Sachgut Wohnraum zählen. Das Vorhandensein von anderweitigen Gütern von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung im Planungsraum und der Umgebung ist nicht bekannt.

Zu erwartende Beeinträchtigungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine negative Beeinträchtigung für Sach- und Kulturgüter entstehen.

5. Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren sind im Zuge der Umweltprüfung ebenfalls zu betrachten.

Eine direkte Beeinträchtigung für Natur und Landschaft ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht gegeben, so sind auch keine Wechselwirkungen erwartet.

Auswirkungen können erst durch zukünftige Repowering-Maßnahmen, die nunmehr ermöglicht werden, entstehen. Diese werden im Zuge der Einzelgenehmigungen genau bewertet und dargestellt.

6. Kumulative Auswirkungen mit anderen Maßnahmen

Das Plangebiets liegt innerhalb einer durch die 26. FNP-Änderung (2023) ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windenergie (Änderungsbereich C). Diese umfasst ca. 36 ha und wurde in Zuge der gemeindlichen Potenzialstudie ermittelt.

Durch den Wegfall des Bebauungsplanes wird eine flexible Beplanung und Nutzung des gesamten Windenergiegebietes ermöglicht.

7. Gefährdung der Planung durch Katastrophen und Unfällen, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Windenergieanlagen ist keine Gefahr von Unfällen zu erwarten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

8. Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren

Ohne das Verfahren werden die alten oder gleichartige Windenergieanlagen bestehen bleiben und weniger Energie erzeugen als es auf der Fläche möglich wäre. Eine Erneuerung dieses Anlagentyps ist bedingt möglich, da dieser Typ nicht mehr produziert wird und keine Ersatzteile mehr hergestellt werden. Es könnten gleichartige Anlagen gebaut werden.

Die Natur und Landschaft wird weiterhin durch mehrere WEA beeinträchtigt, die weniger Energie erzeugen als durch moderne Technik möglich wäre.

9. Anderweitige Planungsalternativen

Derzeit bestehen die Planungsalternativen aus der Erhaltung, einer Erneuerung oder die vorgesehene Aufhebung des Bebauungsplanes. Eine Erhaltung des Bebauungsplanes würde voraussetzen, dass die Anlagen nur mit den im Bebauungsplan festgesetzten Maßen erneuert oder mindestens dauerhaft instandgesetzt werden.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes vereinfacht das Repowering innerhalb der mittlerweile neu abgegrenzten Sonderbaufläche für Windenergie (26. FNP-Änderung).

10. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen im Plangebiet

Die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplanes ist mit keinen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter verbunden. Somit sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der der negativen Umweltauswirkungen notwendig.

Die folgenden Aspekte sind beim nachfolgenden Repowering in der Einzelgenehmigung zu beachten:

- Beseitigung der Vegetationsdecke und die Entfernung von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen, also 1. März – 30. September, im Herbst / Winter oder zumindest außerhalb der Hauptbrutzeit (Mitte März - Mitte Juni). Vor der Gehölzbeseitigungen ist von einer fachkundigen Person zu prüfen, ob Höhlen

Umweltbericht (Entwurf)

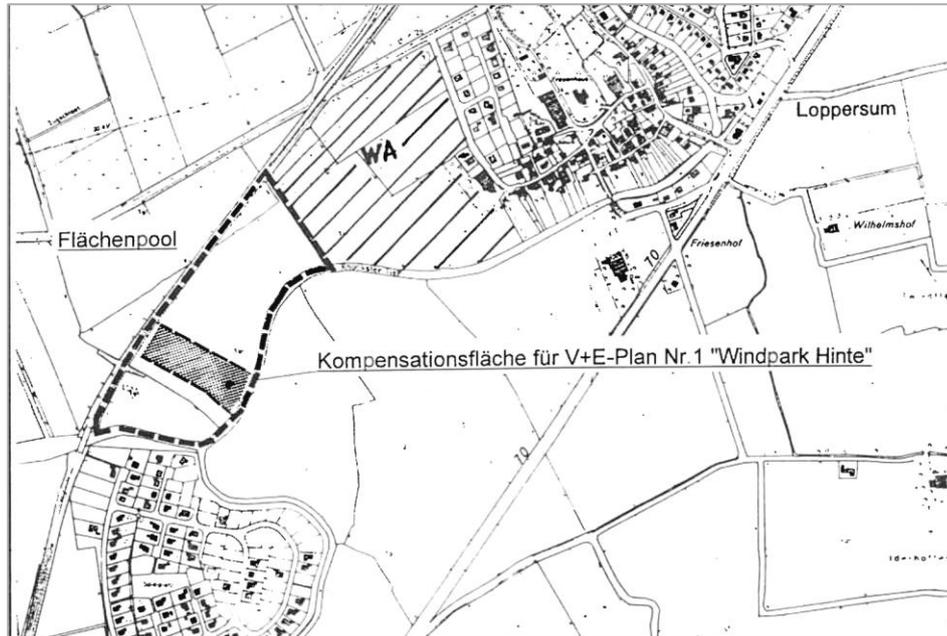
oder Spalten potentiell als Brut- und Quartierhöhlen von Vogel- oder Fledermausarten genutzt werden können. Muss ein Baum mit potentiellen Brut- oder Quartierhöhlen entfernt werden, so sind Ersatznistplätze anzubringen, z. B. pro Höhle jeweils zwei Fledermauskästen und Nistkästen im Nahbereich des Eingriffs.

- Kranaufstellflächen und Wege sollten in dem höchstmöglichen Maße mit durchlässigem Auftrag (z.B. Schotter) auszustatten, um die Versickerung so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
- Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Die Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, z. B. mit Baggermatten zu schützen. Die Mutterbodenaufgabe ist ordnungsgemäß abzuschleppen und falls erforderlich sachgerecht zu lagern. Es ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.
- Es sollte der Standard für nachhaltigen Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen, DIN SPEC 4866 eingehalten werden, um die Beeinträchtigungen auf die Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten.
- Zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen sind die Regelungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung einzuhalten.
- Eine Gefährdung der Fledermäuse durch Kollision und Barotrauma ist nicht auszuschließen. Um erhebliche Beeinträchtigung der Tiere zu verhindern, wird wahrscheinlich ein mehrjähriges Monitoring mit angepassten und bedarfsgerechten Abschaltzeiten benötigt.
- Die Hinweise auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna liegen derzeit nicht vor. Bei der Planung der neuen Anlagen können jedoch die Konflikte mit bestimmten, WEA sensiblen Vogelarten ergeben, die weitere Schutzmaßnahmen für die Tiergruppe erfordern.

11. Ausgleichsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen für den B-Plan wurden im gemeindlichen Kompensationsflächenpool auf den Flurstücken 5/4, 4/3 der Flur 3, Gemarkung Loppersum durchgeführt. Dieser liegt zwischen Loppersum und Suurhusen und hat eine Größe von ca. 8 ha.

Abb. 1: Lage der Kompensationsfläche für den B-Plan



Das Entwicklungsziel dieser Kompensationsfläche ist die Schaffung und Sicherung artenreicher, extensiv genutzter Grünlandflächen und die Erhöhung der Biotopvielfalt durch Anlage von Weidetümpeln und Aufweitung von Gräben.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen durch den B-Plan „Windpark Hinte“ sind auf der Teilfläche von rund 1,3 ha folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Extensiver Grünlandnutzung zur Kompensation der Betroffenheit des Bodens und der Vegetation auf ca. 1,18 ha,
- Anlage eines Gewässers mit Verlandungs- und Röhrlichtzonen und umgebenen Sukzessionsäumen zur Kompensation der Grabenvegetation auf ca. 0,13 ha.

Die o. g. Maßnahmen umfassen auch die Kompensation für die Landschaftsbildeinträchtigung.

Da die Eingriffe, d. h. die Windkraftanlagen noch bestehen, ist die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen notwendig. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist eine anderweitige rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen (z. B. über einen städtebaulichen Vertrag) durchzuführen.

Bei möglichen Repowering-Maßnahmen können diese Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden.

12. Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG

12.1. Rechtliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG. Der § 44 legt in Absatz 1 die so genannten Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten wie folgt fest:

Umweltbericht (Entwurf)

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

In den geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6, § 45 Abs. 7 (sowie §§ 45b bis 45d BNatSchG beim Betrieb der WEA an Land) sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt worden.

Bei der Windenergie-Planungen sind vor allem die Zugriffsverbote Nr. 1 bis 3 relevant.

12.2. Bewertung der Planung

Die Aufhebung des B-Planes ist mit keinen Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden und führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der besonderes und streng geschützten Arten.

Diese Planung ermöglicht jedoch zukünftig ein Repowering der bestehenden WEA durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Anlagen höher werden und nicht standortgleich mit den Altanlagen errichtet werden. Das kann zu erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna und Fledermäuse führen.

Folgende Wirkfaktoren können im Zuge der Repowering-Maßnahmen einen Verbots-tatbestand auslösen:

- Beseitigung der Vegetation, Verlust von Habitaten (Verbot Nr. 1 und 3);
- Störung durch Baulärm und Beunruhigung, auch betriebsbedingter Lärm (Verbot Nr. 2);
- Gefahr der Kollision von Vögeln und Fledermäusen mit den laufenden WEA (Verbot 1);
- Verscheuchung, Vergrämung durch die Anlagen (Verbot Nr. 2 und 3).

Diese Wirkfaktoren sind bei der Artenschutzprüfung zur nachfolgenden Planung zu berücksichtigen und bei Bedarf entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.

13. Prüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

13.1. Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Folgenden wird eine Vorprüfung durchgeführt in der ermittelt wird, ob die vorliegende Planung potenziell Auswirkungen nach sich ziehen kann, die beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wirken.

13.2. Prüfungsrelevante Schutzgebiete

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das südwestlich liegende EU-Vogelschutzgebiet V04 „Krummhörn“. Es ist ca. 900 m entfernt und bietet insbesondere Limikolen und Küstenvögeln Schutz.

Ebenfalls in der Umgebung liegt südöstlich in ca. 3,5 km Entfernung das EU-Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“. Innerhalb dieses Schutzgebietes liegt mittig das FFH-Schutzgebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“. Dieses Schutzgebiet enthält Feuchtbiotope in einer von Grünland geprägten Landschaft und ist ein bekanntes Jagdrevier für Teichfledermäuse. Kleinflächig sind torfmoosreiche Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie feuchte Hochstaudenfluren vorhanden, welche eine Grundlage für die geschützten Vogelarten des Vogelschutzgebietes bieten. Diese Vogelarten benötigen ebendiese feuchten Lebensräume, um Nahrung finden zu können und erfolgreich zu brüten.

Die Schutzzwecke der Schutzgebiete überschneiden sich in den Grundzügen, da beide sehr ähnliche Zielarten haben, welche durch das Gebiet geschützt werden sollen. Auch die Ausprägung der Landschaft ähnelt sich, da beide Gebiete offene, strukturarme Landschaften mit Feuchtgrünland und Stillgewässern erhalten.

13.3. Beurteilung

Die Aufhebung des B-Planes hat keinen erkennbar signifikanten negativen Einfluss auf die Schutzgebiete und eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht zu erwarten.

Es findet kein direkter oder indirekter flächiger oder funktionaler Verlust in den Schutzgebieten statt. Eine qualitative Beeinträchtigung der Gewässer und der Luft- oder akustische Störungen ist nicht gegeben

Die Aufhebung des Bebauungsplanes birgt in erster Linie keine negativen Konsequenzen für die Schutzgebiete. Bei einer zukünftigen Erhöhung der Anlagen ist individuell im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob das Bauvorhaben die Schutzgebiete negativ beeinträchtigt.

14. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hinte möchte im Zuge einer geplanten Modernisierung (Repowering) der Windenergieanlagen (WEA) die rechtlichen Grundlagen für eine Genehmigung herstellen. Dafür soll der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 0309 „Windpark Hinte/ Groß-Midlum“ aufgehoben werden. Der Windpark liegt nördlich zwischen den Ortschaften Hinte und Groß Midlum und hat eine Größe von 20,6 ha.

Insgesamt legt der Bebauungsplan 4 WEA fest, welche eine maximale Gesamthöhe von 99,0 bis 99,9 m über dem bestehenden Gelände und einem Rotordurchmesser von 66 – 70 m besitzen dürfen. Die Standorte der benötigten Anlagen, öffentliche und private Verkehrsflächen werden ebenfalls festgesetzt. Bei einer Modernisierung der Anlagen können diese Festsetzungen nicht mehr eingehalten werden.

Der Planungsbereich liegt in einem ländlichen Bereich ohne eine großflächige Bebauung oder Versiegelung, abgesehen von den WEA. Die Nutzung ist von intensiver Landwirtschaft geprägt und es herrschen wenige Gehölzstrukturen vor, die sich größtenteils auf Gehöftnähe, Straßenränder oder Siedlungen beschränken.

Die Aufhebung des B-Planes Nr. 0309 ist mit keinen baulichen Veränderungen und Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Somit führt die Planung zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Planbereich. Der heutige Bestand und Nutzungen bleiben unverändert bis der Vorhabensträger eine Genehmigung nach BImSchG für das Repowering erhält.

Die im B-Plan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 5/4, 4/3 der Flur 3, Gemarkung Loppersum werden anderweitig rechtlich gesichert, solange wie der Eingriff besteht. Beim Repowering können diese Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden.

Eine Beeinträchtigung der nächstliegenden Natura 2000-Gebiete durch die vorliegende Planung kann ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Bestimmungen werden nicht verletzt.

Der vorliegende Umweltbericht enthält neben der Beschreibung des Bestandes und Angaben zu Auswirkungen durch die Aufhebungssatzung auch die Aussichten und Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter im Zuge des Repowerings. Diese werden im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG abgehandelt.

15. Quellenangaben

ECHOLOT (2020): Fledermauskundliche Untersuchungen und die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens im Rahmen einer Flächenbewertung für das FNP-Änderungsverfahren (Windkraft) in der Gemeinde Hinte.- Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Hinte, Münster;

Breuer, W. (2001): „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes“, in Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (8);

Köhler, B., Preiß, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes; Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 20 Jg., Nr. 1 (1/2000), Hannover;

Landkreis Aurich (2018): (RROP 2018 LK Aurich) Regionales Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich;

NIBIS® Kartenserver (2021) - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>;

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Leitfaden; Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Gem. RdErl. 24.2.2016 (Windenergieerlass. Nds. Ministerialblatt, Hannover;

NWP (1999): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 – Windpark Hinte – Auslegungsunterlagen im Auftrag der ARGE Windpark Hinte, Oldenburg;

Schreiber Umweltplanung (2020): Die Brut- und Gastvögel im Bereich der Windenergie-Potenzialflächen in der Gemeinde Hinte (Landkreis Aurich). Erfassungen in der Brutsaison 2018/19; Bramsche, 28.02.2020;

Umweltkarten Niedersachsen (2021) - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>;

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 29.07.2024

i. A. B. Sc. Heather Uceda Resch
M. Sc. Geogr. Ekaterina Algie

S:\Hinte\12452_BP_0309_Windpark_Aufhebung\05_B-Plan\02_Entwurf\Umweltbericht\2024_07_29_12452_Umweltbericht_E.docx